



Förderkreis Muschelgrotte im Neuen Garten Potsdam e.V.

Satzung

**Satzung
des Vereins „Förderkreis Muschelgrotte im Neuen Garten Potsdam
e. V.“**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Muschelgrotte im Neuen Garten Potsdam e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin – Brandenburg zur Erhaltung und Pflege der kunsthistorisch bzw. historisch bedeutsamen, unter Denkmalschutz stehenden Grotte am Jungfernsee.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod oder Auflösung
- durch Austritt aus dem Verein. Er befreit den Ausscheidenden nicht von der Verpflichtung, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu leisten. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- durch Ausschließung, die vom Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen wird. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat an die Mitgliederversammlung appellieren, die endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet. Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder eine Ermäßigung des Jahresbeitrages beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7
Der Vorstand

1. Der Vorstand wird ermächtigt, allen gerichtlichen und behördlichen Beanstandungen eigenverantwortlich ohne Beschluss der Mitgliederversammlung abzuhelpfen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Beisitzer und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes kommende Geschäftsjahr, Umsetzung des vergangenen Geschäftsjahres, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter einer Einberufungsfrist von einer Woche schriftlich, fernmündlich, telegraphisch per email oder Telefax einzuberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder per email oder Telefax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, stattfinden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss, von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, vom Vorstand einberufen werden.

§ 10
Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, auch ein Ehrenmitglied, stimmberechtigt. Zur Stimmrechtsausübung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin – Brandenburg zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes in der und um die Muschelgrotte im Neuen Garten Potsdam.